Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Bioenergie Schmidt eGbR, Herrn Ralf Schmidt, Heidenhof, 79331 Teningen, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids vom 08.10.2026 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

Auf Ihren Antrag vom 19.06.2026, zuletzt ergänzt am 04.08.2026, erlässt das Regierungspräsidium Freiburg folgende

1. Entscheidung:

1.1 Änderungsgenehmigung

Der Bioenergie Schmidt eGbR, Heidenhof 1 in 79331 Teningen (im Folgenden Antragstellerin genannt) wird hiermit die immissionsschutzrechtliche **Änderungsgenehmigung** für die Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage auf den Flst.-Nrn. 3431, 3432, 3433, 3434, 3437, 3438, 3439, 3443 erteilt.

1.2 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Die Änderung umfasst insbesondere die Errichtung eines externen Gasspeichers mit dafür notwendigen Nebenanlagen, eines weiteren BHKW und eines weiteren Fahrsilos.

Die Biogasanlage fällt unter die Ziffern 1.2.2.2 (V), 8.6.3.2 (V) und 9.1.1.2 (V) der 4. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung der BHKW von insgesamt 4,768 MW, einem Durchsatz an Gülle und nachwachsenden Rohstoffen von 23 t/d und einer Gaslagerkapazität von 7,992 t.

Der Umfang der Änderung wird unter Ziffer 2 näher beschrieben.

1.3 Antragsunterlagen

Die in Ziffer 3 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang, sofern durch Nebenbestimmungen und Grüneinträge nicht andere Regelungen getroffen sind. Die Anlage ist insgesamt plan- und bestimmungsgemäß zu errichten

1.4 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.5 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein. Im Übrigen ergeht diese Entscheidung unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Entscheidung eingeschlossen werden:

1.5.1 Baugenehmigung

Für die Errichtung der baulichen Anlagen wird die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) erteilt.

Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt. Mit der Errichtung der genehmigten baulichen Anlagen darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde begonnen werden.

1.7 Bisherige Genehmigungsbescheide

Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht dem Inhalt dieses Bescheides entgegenstehen.

1.8 Erlöschen der Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb begonnen wird.

1.9 Kosten und Gebühren

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] € festgesetzt. Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 4 Nebenbestimmungen und Hinweise. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt **von Montag, den 02.11.2026, bis einschließlich Montag, den 16.11.2026** während der Dienststunden **beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg** aus**.**

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch anfordern. Die Anforderung ist an das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder per E-Mail an abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de zu richten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 30.10.2026
Regierungspräsidium Freiburg